



**Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt;
Wiederaufnahme des Betriebs von Fahrschulen und der Prüfungstätigkeit der Technischen Prüfstelle - DEKRA e.V.;
Umgang mit Fristverlängerungen und Nachweisen nach dem FahrIG, der FeV, des BKrfQG und der Fahreignung**

Bezug: - Erlass des MLV vom 20. März 2020
- E-Mail des MLV vom 31. März 2020

Wiederaufnahme des Betriebs von Fahrschulen und der Prüfungstätigkeit der Technischen Prüfstelle

Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 ist in Sachsen-Anhalt weder theoretischer noch praktischer Fahrschulunterricht erlaubt. Dem entsprechend ruht auch noch die entsprechende Prüfungstätigkeit der vom Land Sachsen-Anhalt beliehenen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e. V. Grundlage hierfür ist die nach § 4 Abs. 3 Nr. 17 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV getroffene Untersagung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. April 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 190), geändert durch Verordnung vom 21. April 2020 (GVBl. LSA S. 205).

Auch nach der Fünften SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-COV-2-EindV - vom 2. Mai 2020 besteht das bisher grundsätzliche Verbot der Öffnung und des Betriebs öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen, z.B. Fahr- und Flugschulen, weiterhin (vgl. Anlage 1; § 4 Abs. 3 Nr. 14 der 5. SARS-COV-2-EindV).

Jedoch wurde nunmehr mit § 4 Abs. 6 der 5. SARS-COV-2-EindV durch eine Öffnungsklausel sowohl der theoretische Präsenzunterricht als auch die praktische Fahrausbildung der Fahrschulen unter bestimmten Auflagen und Bedingungen ermöglicht.

Die 5. SARS-COV-2-EindV tritt zum 4. Mai 2020 in Kraft; die Öffnungsklausel zu den Bildungs- und vergleichbaren Einrichtungen (also auch zu den Fahrschulen) gilt zunächst bis zum 27. Mai 2020.

Der theoretische Unterricht in den Fahrschulen, die Theorieprüfung in der Technischen Prüfstelle, und die Kurse vergleichbarer Bildungseinrichtungen, z.B. die Qualifikation nach dem BKrFQG, die Kurse zur Fahreignung, Aufbau Seminare etc. können unter den vorgenannten Auflagen und Bedingungen ab dem 4. Mai 2020 wieder stattfinden.

Gemäß § 4 Abs. 6 der 5. SARS-COV-2-EindV ist abweichend von der grundsätzlichen Untersagung der Tätigkeit dieser v. g. Einrichtungen ab 4. Mai 2020 wieder Einzel- und Kleingruppenunterricht bis zu 5 Personen bei Einhaltung der Hygieneregeln zulässig. Die 5. SARS-COV-2-EindV verweist diesbezüglich auf die nach § 1 Abs. 6 getroffenen Maßnahmen und deren Sicherstellung durch den verantwortlichen Veranstalter. Eine weitere Ausbreitung des COVID-19 Virus soll durch die Einhaltung der Hygieneregeln, der Abstandsgebote und den Ausschluss möglicherweise Erkrankter sowie durch das Führen von Anwesenheitslisten, die für den Fall einer Infektion eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sicherstellen sollen, möglichst ausgeschlossen werden.

Die Fahrschulen (vergleichbare Bildungseinrichtungen) können daher Kleingruppenunterricht mit max. 5 Personen unter Sicherstellung folgender Standards durchführen (vgl. § 1 Abs. 6 der 5. SARS -COV-2-EindV):

1. Zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.
2. Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen.
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen.
4. Es ist eine Abfrage unter den Teilnehmenden durchzuführen, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten. Diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit „Ja“ beantworten.
5. Durch die Bildungseinrichtungen ist eine aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette durchzuführen und schriftlich nachzuweisen.

Praktischer Unterricht in den Fahrschulen, Praxisprüfung in der TP

Eine praktische Ausbildung in Fahrschulen (analog praktische Prüfung) kann nicht durchgeführt werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 der 5. SARS-COV-2-EindV).

Da nicht in allen Fahrerlaubnisklassen der v. g. Mindestabstand bei der Ausbildung und Prüfung gewährleistet werden kann, sieht der Ordnungsgeber ausdrücklich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Abs. 2 der 5. SARS-COV-2-EindV in diesen Fällen verpflichtend vor.

Als textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gilt demnach jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (Ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches.).

Selbstverpflichtung der Arbeitgeber (Fahrschulen, Technischen Prüfstelle etc.)

Grundlage für die Entscheidung zur Öffnung des Betriebs der Bildungseinrichtungen nach der 5. SARS-COV-2-EindV bilden u. a. auch die von der Technischen Prüfstelle vorgestellten „Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Betriebs der Fahrerlaubnisprüfungen unter den Bedingungen der Lage COVID-19“ (Anlage 2) als auch die von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. (BVF) vorgelegten „Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahr durch den Corona-Virus in Fahrschulen“ (Anlage 3).

Auf die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere für den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, sei hingewiesen (vgl. § 2 Abs. 3 der 5. SARS-COV-2-EindV; Anlage 4).

Umgang mit Fristverlängerungen und Nachweisen

Die andauernde Pandemie des SARS-CoV-2-Virus wirkt sich weiterhin auch auf das Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerwesen und die Berufskraftfahrerqualifikation aus. Personen, welche in der Daseinsvorsorge arbeiten und hierzu auf eine gültige Fahrerlaubnis oder anderweitige Nachweise angewiesen sind, stehen im Vordergrund eines auch in absehbarer Zukunft weiterhin funktionierenden Fahrerlaubniswesens in den zuständigen Behörden. Wichtig ist, dass vor allem Fahrerinnen und Fahrern in systemkritischen Branchen und Privatpersonen in Notlagen die Antragstellung/Fristverlängerung etc. weiterhin ermöglicht werden kann.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat sich mit den Ländern in einer Telefonkonferenz zu wesentlichen Fragen hinsichtlich erforderlicher Weiterbildungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht, der Fahrlehrausbildung, der Fahrschulen und Fristverlängerungen von Führerscheinen etc. verständigt. Den Fahrerlaubnisbehörden wurde der hierzu gefertigte Fragen-Antwortkatalog am 31. März 2020 über das Landesverwaltungsamt übersandt.

Gestatten Sie mir hierzu folgende weitere Hinweise:

Das BMVI hat deutlich gemacht, dass die Geltungsdauer bestehender Genehmigungen/Erlaubnisse möglichst unproblematisch verlängert werden sollten, soweit keine Fahreignungszweifel bestehen.

Grundsätzlich stellen die Fristverlängerungen eine Möglichkeit dar, den Problemen der Epidemie entgegenzutreten. Dabei sollen rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft und darüber hinaus unbürokratisch die Verlängerung von Befristungen ermöglicht werden.

Sofern die Fahrerlaubnisbehörden den „Betrieb“ ungehindert aufrechterhalten und ihren Einwohnern die Antragstellung und Bearbeitung wie gewohnt garantieren können, bedarf es naturgemäß keiner befristeten Übergangslösungen. Dies schließt die ungehinderte Möglichkeit der Beibringung von erforderlichen Nachweisen, wie z.B. ärztlichen Untersuchungen oder Gutachten, ein.

Aus- und Weiterbildungen von Berufskraftfahrern

Im Hinblick auf die Berufskraftfahrerqualifikation fielen ebenso Aus- und Weiterbildungen von Berufskraftfahrern wegen geschlossener Ausbildungsstätten aus. Ausnahmen sieht das BKrFQG nicht vor. Ebenso wurde die Möglichkeit des sogenannten E-Learning durch das MLV bisher nicht favorisiert und aus Gründen der Qualitätssicherung deshalb nicht ermöglicht. Mit der 5. SARS-COV-2-EindV wird die bisher unter dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht subsumierte Untersagung als „Bildungseinrichtung“ ebenfalls zunächst bis zum Ablauf des 27. Mai 2020 geöffnet, so dass diese durchaus auch in Fahrschuleinrichtungen und Ausbildungsstätten zu absolvierenden Weiterbildungen mit max. 5 Personen unter Beachtung des § 4 Abs. 6 und Einhaltung der Hygieneregeln nach § 1 Abs. 6 der 5. SARS-COV-2-EindV durchgeführt werden können.

Bund und Länder verständigten sich bundeseinheitlich darauf, die SZ 95 zunächst für 1 Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, zu verlängern. Dies soll regelmäßig durch eine Neuausfertigung des Führerscheins erfolgen. Ungeachtet dessen sollen Verstöße (Gültigkeit der SZ 95 ist abgelaufen.), die durch die Corona-Krise verursacht wurden, bis auf Weiteres nicht geahndet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Berechtigung auch im EU-Ausland besteht und anerkannt wird.

Die EU-KOM stellt klar, dass Personen ohne Grundqualifikation nicht befugt sind, Beförderungen im Sinne der Richtlinie durchzuführen. Die erleichterten Maßnahmen sollen sich daher nur auf Personen beziehen, "die angesichts von Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie eine Weiterbildung nicht ableisten konnten". Insofern wurden durch das MLV bisher alle Anfragen restriktiv ablehnend in den Fällen beantwortet, in denen Lkw-Fahrer (Inhaber C, CE) nunmehr krisenbedingt eine gewerbliche Güterbeförderung aufnehmen wollten, ohne jemals die SZ 95 besessen zu haben.

Ablauf Geltungsdauer Lkw, Bus FzF

Sofern die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der FZF abläuft, verständigten sich die Länder bundeseinheitlich darauf, dass die Möglichkeit besteht, die genannten Fahrerlaubnisse zunächst für 1 Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, zu verlängern. Dies soll regelmäßig durch eine Neuausfertigung des Führerscheins erfolgen.

Mit dieser Praxis soll sichergestellt werden, dass die Berechtigung auch im EU-Ausland besteht und anerkannt wird. Das BMVI wird die KOM und die Mitgliedstaaten unterrichten.

Die Jahresfrist stellt insofern eine Abkehr der bisher mit Erlass des MLV vom 20. März 2020 festgelegten dreimonatigen Frist zu Nachreichung von Nachweisen nach Anlage 5, 6 FeV dar. Hierbei hat der Antragsteller glaubhaft zu erläutern, dass die anstehenden ärztlichen Untersuchungen nur deshalb nicht erfolgt sind, weil in zumutbarer Entfernung keine Untersuchungen mehr stattfinden. Es dürfen sich für die Fahrerlaubnisbehörde bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen oder sonstige Eignungsbedenken ergeben. Bei der Umsetzung der v. g. Fristverlängerungen ist in jedem Fall ein zeitlicher Gleichlauf der Weiterbildungsfristen und der Laufzeiten der Fahrerlaubnis/des Führerscheins und der Schlüsselzahl 95 sicherzustellen.

Fahrerlaubnisprüfungen und damit verbundene Fristen

Im Zusammenhang mit der Pandemie kommt es bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 zum Aussetzen von theoretischen und praktischen Fahrprüfungen. In der Folge müssten Prüfaufträge nach § 22 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) von der Technischen Prüfstelle zurückgegeben werden, obwohl der Fahrerlaubnisbewerber möglicherweise keine oder nur eingeschränkt Gelegenheit hatte, die Frist einzuhalten.

Um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen, werden gemäß § 74 Abs. 1 FeV bestehende Fristen, die vom Aussetzen der Prüfungen ab 19.03.2020 betroffen sind, um 6 Monate verlängert. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Technischen Prüfstelle von dort Kraft technischer Fristverlängerung und kann aus Verkehrssicherheitsgründen verantwortet werden, da die Verzögerung nicht auf einer mangelnden Eignung des Bewerbers beruht. Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten ggf. bisher zurückgestellte Prüfaufträge mit Wiederaufnahme der Prüftätigkeit ab 4. Mai 2020 zügig an die Technische Prüfstelle weiterzuleiten.

Die Fristen zur Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung des

- § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der theoretischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 17 Abs. 5 Satz 6 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der praktischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV, wonach die praktische Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden muss,
- § 22 Abs. 5 FeV, wonach die technische Prüfstelle den Prüfauftrag nach Ablauf bestimmter Zeiträume an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben soll,

sind daher jeweils um 6 Monate zu verlängern, wenn die Frist nicht bereits vor dem 18. März 2020 abgelaufen war. Dies gilt für alle Fälle, bei denen der Technischen Prüfstelle der Prüfauftrag bis zum Ablauf des 03. Mai 2020 eingegangen ist.

Verstöße gegen ihre Fortbildungspflichten

- der Psychologen der Fahreignungsseminare nach § 4a StVG,
- der mit der Schulung in Erster Hilfe befassten Personen nach § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV i. V. m. Anerkennungsbescheid,
- der Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung nach Anlage 14 Abs. 2 Nr. 3 zu § 66 Abs. 2 FeV i. V. m. RiLi nach § 72 FeV und
- der Kursleiter eines Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach Anlage 15 Abs. 2 Nr. 4 zu § 70 Abs. 2 FeV,

die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres nicht geahndet.

Die Fristen zur Nachholung der Fortbildung werden Thema bei einer geplanten Besprechung des BLFA FE/FL im Juni sein.

Gleiches gilt für Verstöße gegen

- die Begutachtungspflicht der in § 72 Abs. 1 FeV genannten Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (§ 72 FeV) sowie
- die Pflicht zur Teilnahme von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung an dem bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen (Anlage 14 Abs. 2 Nr. 9 zu § 66 Abs. 2 FeV).

Aufbauseminare ASF

Behördlich angeordnete Fristen zur Teilnahme an Aufbauseminaren für junge Fahrer (ASF) nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 35 FeV sind in den Fällen der vorübergehenden Unmöglichkeit aus Gründen der Corona-Krise nach einer (ggf. nachträglich) großzügig zu verlängern.

In den Fällen, in denen Aufbauseminare für junge Fahrer (ASF) bereits begonnen wurden, aber nicht in dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 FeV vorgeschriebenen Zeitraum zu Ende geführt werden können, lässt sich die Fahrerlaubnisbehörde vom Seminarleiter unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung im Einzelfall darlegen, ob das Aufbauseminar fortgeführt oder insgesamt neu durchgeführt werden sollte und trifft sodann eine Entscheidung im Einzelfall. Die Darlegung soll von der Fahrerlaubnisbehörde rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist eingeholt werden.

Verkehrspsychologische Beratung

Können verkehrspsychologische Beratungen nach § 2a Abs. 7 StVG i. V. m. § 71 FeV aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht wahrgenommen werden, ist dies von dem Betroffenen hinzunehmen. Ein behördliches Tätigwerden ist nicht veranlasst, weil die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung auf freiwilliger Grundlage erfolgt und die Nichtteilnahme keine Konsequenzen hat.

Medizinisch-psychologische Gutachten, ärztliche Gutachten, Gutachten eines aaSoP

Die Träger der MPU haben ihre Arbeit bereits wieder aufgenommen. Für den Fall, dass ein wegen Fahreignungszweifeln von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnetes ärztliches, medizinisch-psychologisches oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht fristgerecht beigebracht werden kann (§§ 11 Abs. 8 ggf. i. V. m. §§ 13, 14 ggf. i. V. m. § 46 FeV), gilt Folgendes:

Ist die Person Inhaberin einer Fahrerlaubnis, ist im Wege einer Einzelfallprüfung unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange zu entscheiden, ob eine Fristverlängerung gewährt werden kann oder ob – wegen Nichtvorlage des Eignungsnachweises (§ 11 Abs. 8 FeV) – eine Entziehung der Fahrerlaubnis eingeleitet wird.

Bei Fahrerlaubnisbewerbern, also im Fall der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht, kann auf einen Eignungsnachweis nicht verzichtet werden, weil die Nichteignung aufgrund des Entzugs bzw. des Verzichts festgestellt ist und diese Feststellung erst durch die Vorlage eines positiven Eignungsnachweises wieder widerlegt werden kann. Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis kann daher erst nach der Vorlage des Eignungsnachweises erfolgen.

Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

Solange ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 11 Abs. 10 Satz 1 FeV (ggf. auch aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) nicht erfolgreich absolviert wurde oder alternativ eine medizinisch-psychologische Untersuchung vorgelegt wurde, gilt der Betroffene weiterhin als ungeeignet. Es erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Fahreignungsseminare

Können Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht wahrgenommen werden, ist dies von dem Betroffenen hinzunehmen. Die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ist freiwillig, während die Pflicht zum regelkonformen Fahren im Straßenverkehr fort gilt. Das Fahreignungsbewertungssystem ist daher unverändert anzuwenden.

Einsatz elektronischer Verfahren im Bereich der Fahreignung

Die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Fahreignung mittels digitaler Kommunikation oder Verfahren ist nicht zulässig.

Erste-Hilfe-Schulung

Für den Fall, dass bei der Erweiterung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine Erste-Hilfe-Schulung gefordert ist (vgl. §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 20 FeV), kann im Einzelfall unter Heranziehung des § 74 Abs. 1 FeV vorübergehend eine Ausnahme von diesem Erfordernis gewährt werden, so-

lange die Teilnahme an einer Ersten-Hilfe-Schulung aus Gründen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht möglich ist und wenn der Betroffene bereits einen Erste-Hilfe-Kurs oder einen Kurs über Sofortmaßnahmen am Unfallort absolviert hat.

Fahrlehrerrecht

- 1. Verstöße gegen Fortbildungspflichten der Fahrlehrer
- nach § 53 Abs. 1 Satz 1 FahrIG (Fortbildungslehrgang für Fahrlehrer),
- nach § 53 Abs. 2 FahrIG (Fortbildung für Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar oder Verkehrspädagogik),
- nach § 53 Abs. 3 FahrIG (Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer) und des Überwachungspersonals nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres ggf. in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet.

Die Fristen zur Nachholung der Fortbildung werden Thema einer geplanten Besprechung des BLFA FE/FL im Juni 2020 sein.

Elektronisches Lernen in Fahrschulen

Die nach Infektionsschutzrecht bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 zeitlich befristete Betriebsuntersagung für Fahrschulen diente dazu, die Übertragung des Corona-Virus von Mensch-zu-Mensch zu unterbinden. Sogenanntes E-Learning wurde durch das MLV nicht zugelassen.

In Fahrschulen wird bereits heute der theoretische Unterricht elektronisch unterstützt. Hierzu stehen in der Ausbildung sowohl elektronische Lehr- als auch Lernmaterialien zur Verfügung. Diese sind in einer Gesamtschau derzeit nicht geeignet, den insbesondere mit der Fahrschüler-Ausbildungsordnung abverlangten „Erziehungsauftrag“ zu einem sicheren, partnerschaftlichen, umweltbewussten und verantwortungsvollen Fahrer zu ersetzen. Dies ist mehr als reine Regelkenntnis und Wissensvermittlung. Dazu wird nach wie vor eine zwischenmenschliche, fachlich und pädagogisch anspruchsvolle Kommunikation zwischen dem Fahrlehrer und einer Gruppe von Fahrschülern vorausgesetzt. Falls entsprechender Unterricht in elektronischer Form abgelegt wurde, erfolgt keine Anrechnung auf die zu erbringenden Theoriestunden, wie auch keine Anrechnung auf die zu erbringenden Praxisstunden. Ausnahmen hiervon sind nicht zuzulassen. Im Übrigen wird auf die mit Beginn des 4. Mai 2020 bestehende Öffnungsklausel nach § 4 Abs. 6 der 5. SARS-COV-2-EindV hingewiesen.

Berufskraftfahrerrecht

Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht der Ausbilder nach § 8 BKrFQV, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet.

Entsprechendes gilt für Verstöße von Unternehmern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

Technische Prüfstellen

Verstöße gegen Fortbildungspflichten amtlich anerkannter Sachverständiger und Prüfer der Technischen Prüfstelle nach § 11 Abs. 2 KfSachVG, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres nicht geahndet.

Hinweise

1. Zur Vermeidung weitergehender durch die Corona-Krise verursachter Beeinträchtigungen kann im Einzelfall großzügig von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Abs. 1 FeV und § 54 FahrIG Gebrauch gemacht werden. Bei der Entscheidung ist dabei aber stets den öffentlichen Belangen, insbesondere der Sicherheit des Straßenverkehrs, ausreichend Rechnung zu tragen.
2. Auf die Vorschrift des § 74 Abs. 5 FeV wird hingewiesen. Danach sind insbesondere die Polizei, die Feuerwehr und andere Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung befreit. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es sich um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln muss und dies unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Der Bezugserrlass Vom 20. März 2020 tritt hiermit außer Kraft.